

BEHG: Tricks und Kniffe bei Carbon-Leakage- und Härtefallanträgen aus Sicht des Wirtschaftsprüfers

Leipzig, 2. März 2022

BELASTUNGS AUSGLEICH DURCH DAS BEHG

Möglichkeiten des Belastungsausgleichs durch das BEHG

HÄRTEFÄLLE

- › Anspruch auf Ausgleich bei unzumutbarer Härte durch die CO₂-Bepreisung auf Antrag
- › Nachweis der unzumutbaren Härte erfolgt durch zu ermittelnde Kennzahlen
- › nicht anwendbar bei Unternehmen, die beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor nach BECV angehören oder Unternehmen in Schwierigkeiten
- › WP-Prüfungsvermerk erforderlich

EU-ETS-KOMPENSATION

- › Nachträgliche Kompensation nach § 11 Abs. 2 BEHG zum Ausgleich der Doppelbelastung für Anlagenbetreiber im EU-ETS für Brennstoffe, für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden, sofern kein Vorabzug nach § 7 Abs. 5 BEHG erfolgte
- › Verfahren noch nicht abschließend geregelt, lediglich Leitfaden am 25.01.2022 veröffentlicht

CARBON LEAKAGE

- › Beihilfe zur Verhinderung der Verlagerung von Produktionsprozessen ins Ausland aufgrund der CO₂-Bepreisung auf Antrag
- › Höhe der Beihilfe u.a. abhängig von maßgeblicher Emissionsmenge und Kompensationsgrad des (Teil-)Sektors
- › Unternehmen müssen beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor nach BECV angehören und kein Unternehmen in Schwierigkeiten sein
- › WP-Prüfungsvermerk erforderlich

Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und Anpassung Kompensationsgrad für die Periode 2021 bis 2025

NACHTRÄGLICHE ANERKENNUNG BEIHILFE- BERECHTIGTER (TEIL-)SEKTOREN



- › Beihilfeberechtigung auf Antrag für (Teil-) Sektoren, die nicht bereits seit Inkrafttreten der BECV am 28.07.2021 als beihilfeberechtigt auf der BECV-Carbon-Leakage-Liste geführt werden
- › Antrag nur durch Unternehmenszusammenschlüsse und Interessenverbände
- › Leitfaden der DEHSt im November 2021 herausgegeben
- › WP-Prüfungsvermerk erforderlich

ANPASSUNG KOMPENSATIONSGRAD



- › Anpassung der zugeordnete Emissionsintensität und damit des Kompensationsgrads auf Antrag für Teilsektoren, die bereits seit Inkrafttreten der BECV am 28.07.2021 als beihilfeberechtigt auf der BECV-Carbon-Leakage-Liste geführt werden
- › Antrag nur durch Unternehmenszusammenschlüsse und Interessenverbände
- › Leitfaden der DEHSt im November 2021 herausgegeben
- › WP-Prüfungsvermerk erforderlich

Antragsfristen BEHG



CARBON LEAKAGE

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 3 BEHG

§ 4 Abs. 1 BECV

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln. Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen.“

„Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde antragsstellenden Unternehmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt ihrer grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit eine Beihilfe.“

Antragsfrist
30.06.2022

ABER

Noch keine Antragsformulare; noch kein Leitfaden zur Antragsstellung
(voraussichtlich 1. Quartal 2022)
daher zunächst Angaben (ohne Konkretisierung) aus der BECV maßgeblich

Antragsvoraussetzungen für Abrechnungsjahr 2021 ff.

Antrag eines Unternehmens/selbstständiger Unternehmensteil (sUT)

- Rechtsträger, kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, Gewinnerzielungsabsicht (§ 2 Nr. 2 BECV)
 - sUT als Teilbetrieb mit eigenem Standort, bzw. abgegrenzter Betrieb, könnte rechtlich selbstständiges Unternehmen sein, Erlöse i.W. mit Dritten, eigene Brennstoffversorgung verfügt (§ 2 Nr. 8 BECV)
- Relativ deckungsgleich mit bekannten Voraussetzungen aus der BesAR mit selber Problematik (Unternehmereigenschaft von Produktionsgesellschaften; wesentliche Unternehmerfunktion bei sUT?)

Zuordnung zu einem beihilfeberechtigten Sektor

- Tabellen 1 und 2 der Anlage BECV
- Nachweis durch Bescheinigung der statistischen Landesämter
- (ggf. nur Unternehmensteilbetrachtung)
- Besonderes Verfahren zur nachträglichen Anerkennung weiterer Sektoren (§§ 18 ff. BECV)

Kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition

- i.S.d. Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014

Antragsvoraussetzungen für Abrechnungsjahr 2021 ff.

**Wirtschaftsprüferbescheinigung
zu tatsächlichen
Antragsangaben**



-
- Antragsstellung mit Bericht des Wirtschaftsprüfers bis spätestens 30. Juni 2022
 - IDW Hinweise, Musterberichte, Leitfaden noch offen

**Unternehmensinterne
Anwendung der Richtlinie der
Bundesregierung zur
Korruptionsprävention**



-
- Sinngemäße Anwendung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention (30. Juli 2004) - Eigenerklärung
 - u.a. Analyse korruptionsgefährdende Arbeitsgebiete, Mehr Augen Prinzip, Ansprechperson Korruptionsprävention, Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung
-

zusätzliche Antragsvoraussetzungen ab dem Abrechnungsjahr 2023: Erbringung von Gegenleistungen durch das Unternehmen

ENERGIEMANAGEMENTSYSTEM (§ 10 BECV)

DIN EN ISO 50001 oder

Umweltmanagementsystem EMAS

Erleichterung bei Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe < 10 GWh:

- Nichtzertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis DIN EN ISO 50005:2021 oder
- Mitgliedschaft bei einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk

KLIMASCHUTZMAßNAHMEN (§ 11 BECV)

Maßnahmen zur Verbesserung Energieeffizienz bei konkreter Identifikation durch Energiemanagementsystem und Bewertung als wirtschaftlich durchführbar

Dekarbonisierungsprozesse mit Unterschreitung der EUT ETS-Produktbenchmarks

Mindestvorgaben an Investitionssummen (2023/24 50 %, danach 80 % des gewährten Beihilfevolumens des Vorjahres)

Klimaschutzmaßnahmen auch wichtig für CSR-Berichterstattung

Exkurs zur CSR-Berichterstattung: Inhalte der nachhaltigkeitsbezogenen Informationen

Wer muss was wo berichten?

ab GJ 2023 für alle UN bei Überschreiten der Kennzahlen

<p>Kapitalmarktorientierte Unternehmen, Genossenschaften, CRR-Kreditinstitute, Versicherungen und sonstige Banken</p>	<p>Mindestbestandteile (gem. § 289c Abs. 1 & 2 HGB)</p> <ul style="list-style-type: none">> Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells> Umweltbelange Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, biologische Vielfalt> Arbeitnehmerbelange Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen> Sozialbelange Dialog auf kommunaler / regionaler Ebene, Sicherung des Schutzes lokaler Gemeinschaften> Achtung von Menschenrechten Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen> Bekämpfung von Korruption und Bestechung Angaben der dazu bereits bestehenden Instrumente	<p>Erforderliche Angaben (gem. § 289c Abs. 3 HGB)</p> <ul style="list-style-type: none">> Verfolgte Konzepte mit Due-Diligence-Prozessen auch in Bezug auf die Lieferkette und deren Ergebnisse> Wesentliche Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit und in Zusammenhang mit den eigenen Produkten und Dienstleistungen sowie den Geschäftsbeziehungen (mit Lieferanten und somit auch aus der Lieferkette)> Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren> Hinweis auf im Jahresabschluss ausgewiesene Angaben und zusätzliche Erläuterungen	<p>Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung im (Konzern-) Lagebericht</p> <p>- gesondert oder voll integriert -</p>
<ul style="list-style-type: none">> mit Umsatzerlösen > EUR 40 Mio.> mit einer Bilanzsumme > EUR 20 Mio.> die im Jahresdurchschnitt > 500 Mitarbeiter beschäftigen			<p>Veröffentlichung eines nichtfinanziellen Berichts außerhalb des (Konzern-) Lageberichts</p> <p>- Bundesanzeiger oder Website -</p>

Exkurs zur CSR-Berichterstattung : Die EU-Taxonomie

Katalogisierung nachhaltiger Unternehmensaktivitäten zur Lenkung von Finanzströmen

Grüne KPIs

Taxonomie-konforme Umsatzerlöse*	Investitionen bezogen auf VGs oder Prozesse, die für taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten sind	Betriebsausgaben, bezogen auf VGs oder Prozesse, die für taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten sind
Umsatzerlöse* nach HGB	Investitionen in (im-)materielle VGs	Betriebsausgaben für Forschung, Gebäude-sanierung, Leasing, Wartung & Reparaturen etc.

Verhältniszahlen sind in % anzugeben

Erleichterungsvorschriften per 31.12.2021

- › Angabe der Anteile von Wirtschaftstätigkeiten an Umsatzerlösen, am CapEx (capital expenditures = Investitionen) und am OpEx (operating expenses = Betriebsausgaben), die
 - als "taxonomie-fähig" (eligible) bzw.
 - als "nicht taxonomie-fähig" (non-eligible) gelten

Hinweis: Taxonomie-fähig sind solche Wirtschaftsaktivitäten, die in der Liste der technischen Screening-Kriterien enthalten sind, aber unabhängig davon, ob alle dort genannten Kriterien erfüllt sind.

- › Qualitative Informationen*, welche auf eine Beschreibung der Grundlagen zur Bestimmung von Umsatzerlösen, CapEx und OpEx, einschließlich der Zuordnung zu einzelnen Wirtschaftstätigkeiten, abstellen
- › Kein Bezug auf die Vorjahreswerte

* Erträge, die gem. IAS 1.82 (a) in der GuV ausgewiesen sind

*gem. Ziff. 1.2 in Anhang I des delegierten Rechtsakts zu Inhalt und Darstellung der Angaben zur EU-Taxonomie vom 06.07.2021

Erinnerung: Unternehmen in Schwierigkeiten

Zukunfts-
orientiert

„Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.“

überwiegend
vergangenheitsorientiert

„Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) ...[bei GmbH: Verbrauch der Hälfte des Stammkapitals]
- b) ...[bei PersG, etc.: Verbrauch der Hälfte der Eigenmittel]
- c) ...[Insolvenzverfahren]
- d) ...[sofern kein KMU: Verschuldungsgrad $> 7,5$ sowie Verhältnis EBITDA zu Zinsaufwand $< 1,0$ (letzte zwei Jahre)]“

Nachweis zur Zugehörigkeit eines beihilfeberechtigten (Teil-)Sektors

Zuordnung zu einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor



Nachweis durch Bescheinigung des Statistischen Landesamtes

Auszug Tabelle 1 (Sektoren)

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
1	2	3	4
23.51	Herstellung von Zement	22,89	95 %
23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	20,25	95 %
19.10	Kokerei	18,40	95 %
19.20	Mineralölverarbeitung	11,44	95 %
20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	7,08	95 %
24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	6,86	95 %
23.11	Herstellung von Flachglas	5,46	95 %



Emissionsintensität zwischen 0,01 und 22,89
Kompensationsgrad im Bereich 65 % bis 95 %

Auszug Tabelle 2 (Teilspektoren)

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
1	2	3	4
10.31.11.30	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)	0,30	65 %
10.31.13.00	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln	0,30	65 %
10.51.21	Magermilchpulver	0,14	65 %
10.51.22	Vollmilchpulver	0,14	65 %
10.51.53	Casein	0,14	65 %

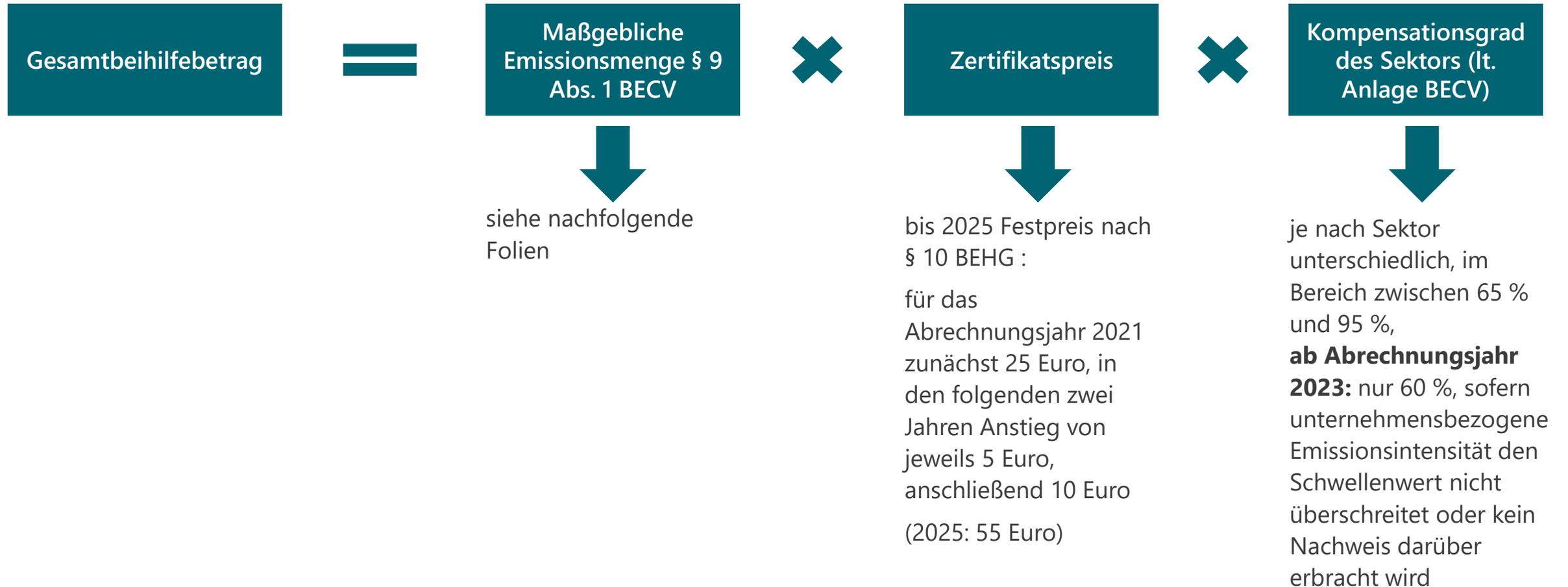


Emissionsintensität zwischen 0,03 und 0,3
Kompensationsgrad 65 %

mehr hierzu unter „Höhe der Kompensation“

Höhe der Begünstigung

§ 8 BECV Gesamtbetrag



Maßgebliche
Emissionsmenge § 9
Abs. 1 BECV

=

Beihilfefähige
Brennstoff-
menge (§ 9 Abs.
2 BECV)

×

Brennstoff-
Benchmark

×

Unterer
Heizwert

—

Selbstbehalt

Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge

§ 9 Abs. 2 BECV

Beihilfefähige
Brennstoffmenge
(§ 9 Abs. 2 BECV)

=

In Verkehr gebrachte Brennstoffmenge, die im Unternehmen zur Herstellung von Produkten eingesetzt wurde

- ./. Brennstoffmenge, die vom EU-ETS erfasst ist,
- ./. Brennstoffmenge, die für Stromerzeugung eingesetzt wurde,
- ./. Brennstoffmenge, die zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurde,
- ./. Brennstoffmenge, die biogenen Ursprungs ist,
- ./. Brennstoffmenge, die steuerfrei verwendet wurde,
- ./. Brennstoffmenge, die zur Herstellung von Produkten die keinem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind, verwendet wurde,
- ./. Brennstoffmenge, die vor dem 1. Januar 2021 geliefert wurde.

**Achtung: Es bedarf eines Mess- und Schätzkonzeptes zur Abgrenzung der Brennstoffmengen.
Mengen auch wichtig für CSR-Berichterstattung**

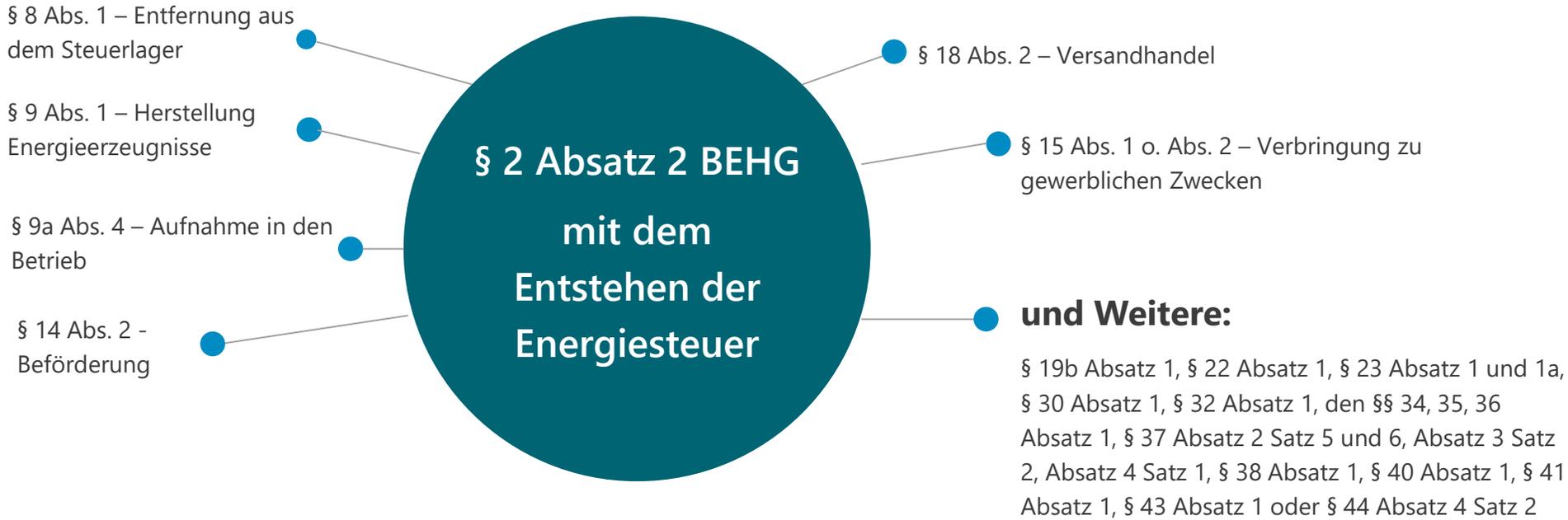


Beihilfefähige Brennstoffmenge (§ 9 Abs. 2 BECV)

„In Verkehr gebrachte **Brennstoff**menge, die im Unternehmen zur Herstellung von Produkten eingesetzt wurde.“

nur **Brennstoffe** der Anlage 2 BEHG für die Antragsjahre 2021 und 2022, demnach:
Benzin, Gasöle, Heizöle, Erdgas, Flüssiggase in den jeweiligen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

In Verkehr gebracht (§ 2 Absatz 2 BEHG):





Beihilfefähige Brennstoffmenge (§ 9 Abs. 2 BECV)

Beispiel (Erdgas in MWh) aus dem Leitfaden der DEHSt*:

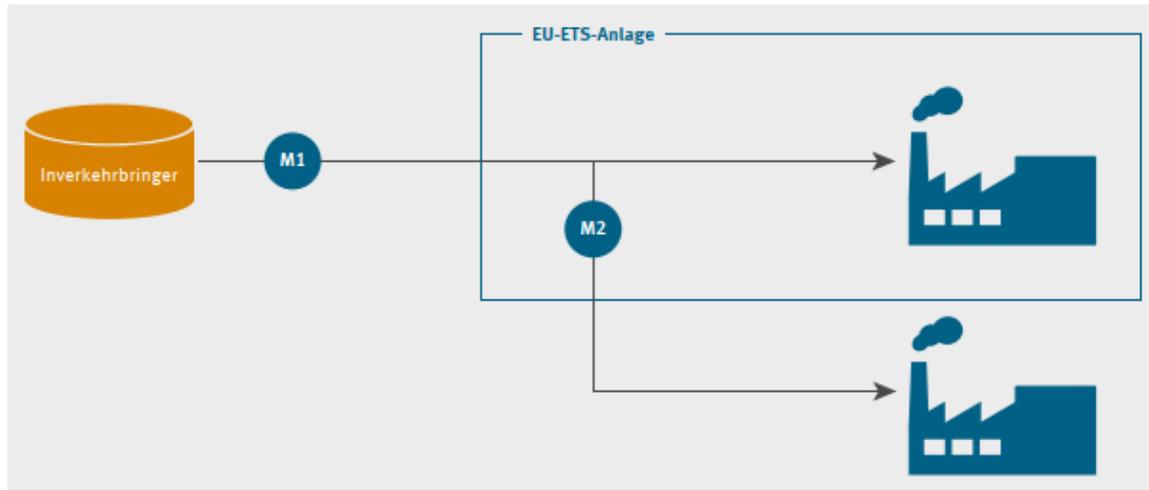
Gesamtmenge des vom Unternehmen eingesetzten Brennstoffs:	10.000 MWh
davon:	
In EU-ETS-Anlage eingesetzt (20 %)	- 2.000 MWh
Außerhalb des betrachteten Sektors oder Teilsektors eingesetzt (10 %)	- 1.000 MWh
In KWK eingesetzte Brennstoffmenge, die auf Strom entfällt (40 % der in KWK eingesetzten Menge ¹⁸⁾)	- 2.400 MWh
Brennstoffmenge, die auf erzeugte Wärme entfällt, die durch Dritte verwendet wird (50 % der produzierten Wärme ¹⁹⁾)	- 1.800 MWh
Summe der aufgrund der Nutzung beihilfefähigen Brennstoffmenge	2.800 MWh
davon:	
Anteil biogenen Ursprungs des vom Unternehmen eingesetzten Brennstoffs (10 %)	- 280 MWh
Anteil des Erdgases, der stofflich verwendet wurde (5 %)	- 140 MWh
Summe der zu berücksichtigenden „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge:	2.380 MWh

Für die Brennstoffarten, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 BEHG erfüllen, sind die Brennstoffmengen getrennt voneinander zu erfassen.

*Leitfaden zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum Besonderen Einstufungsverfahren nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (Stand: Dezember 2021)

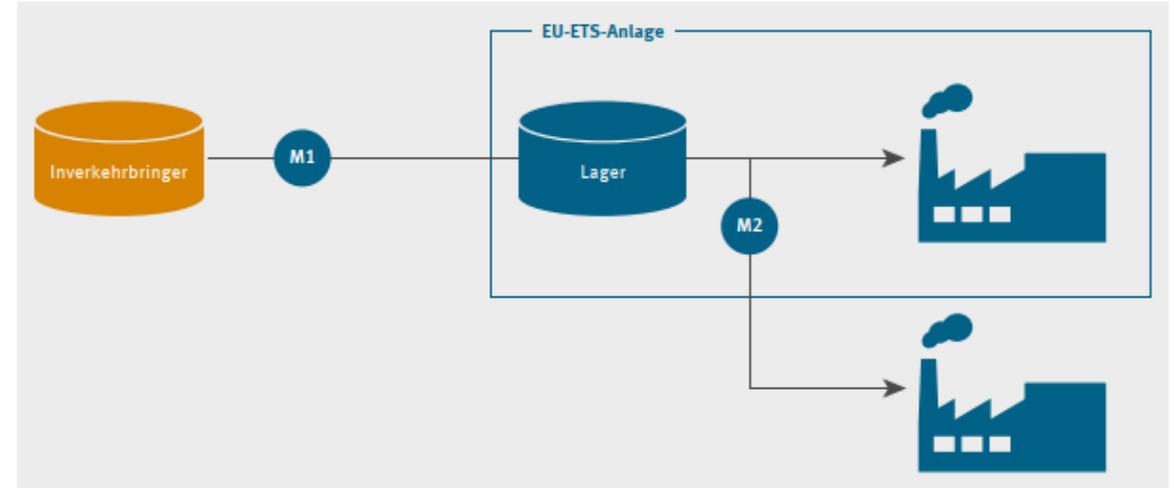
Beispiele zur Abgrenzung von Bezugsmengen bei EU-ETS Anlage und Weiterlieferung an Dritten*

Beispiel 3: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage (Erdgas)



- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
- ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über die Messung M1 abzgl. Messung M2 des Abgangs (Einsatzmenge)
- ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Abrechnungs- bzw. Liefermenge M1 abzuziehen und dies in der Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) zu berücksichtigen. Da die Menge M2 ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bekannt ist, darf diese Menge geschätzt werden.
- ▶ Wird die Toleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge abzgl. (geschätzter) Menge M2 des Abgangs = Liefermenge_{EU-ETS}

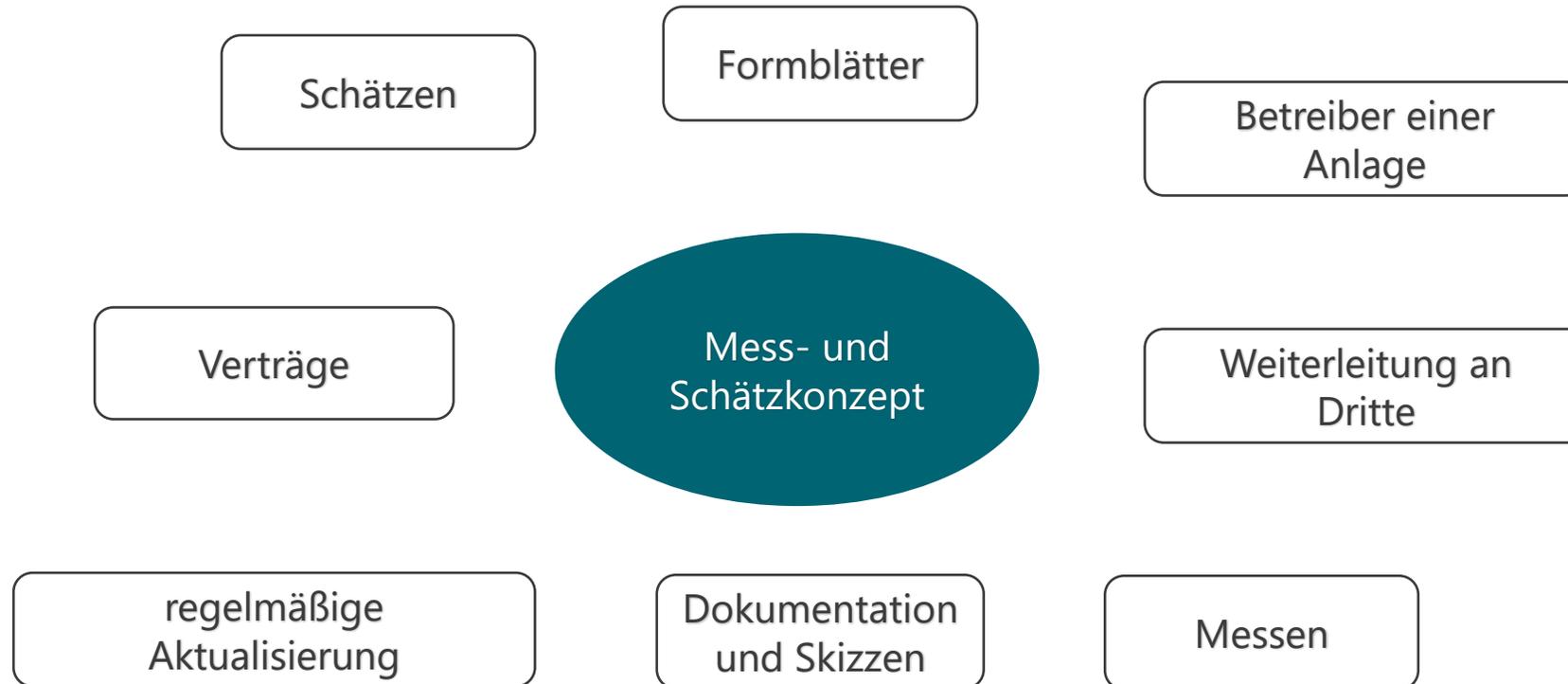
Beispiel 4: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage und Berücksichtigung des Lagers (z. B. Heizöl)



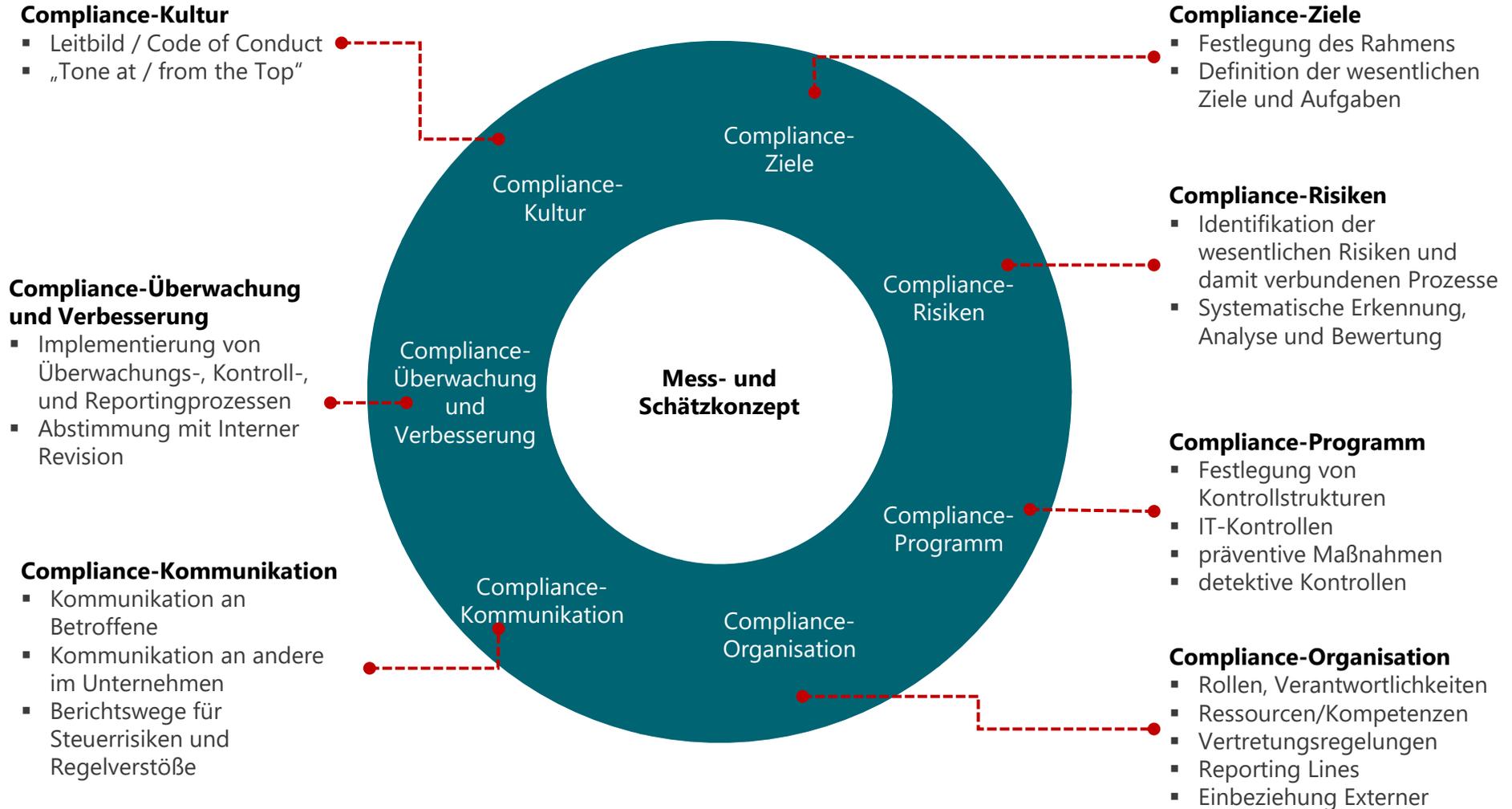
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
- ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über den Zugang M1 abzgl. des Abgang M2 sowie Berücksichtigung der Lagerbestandsänderung (Einsatzmenge)
- ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Abrechnungs- bzw. Liefermenge M1 abzuziehen und dies in der Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) zu berücksichtigen. Da die Menge M2 ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bekannt ist, darf diese Menge geschätzt werden
- ▶ Toleranzschwelle wird auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung angewendet. Wird die Toleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge abzgl. (geschätzter) Menge M2 des Abgangs = Liefermenge_{EU-ETS}

*Quelle: Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen (Stand: Dezember 2021)

Exkurs: Mess- und Schätzkonzept



Exkurs: Mess- und Schätzkonzept





Brennstoff-Benchmark, Unterer Heizwert, Selbstbehalt

Brennstoff-Benchmark

- für das jeweilige Abrechnungsjahr festgelegte Emissionswert für Zuteilungselemente (demnach analog dem Europäischen Emissionshandel)

Unterer Heizwert

- Der Heizwert (Hi) gibt an wieviel Menge an Energie bei der vollständigen Verbrennung einer bestimmten Menge an Brennstoff entsteht (demnach aus einschlägigen Tabellen ablesbar – siehe auch Anlage 1 Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz EBEV)
- Ggf. zuzüglich der beihilfefähigen Wärmemenge (importierte Wärmemenge für Anlagen die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen)

Selbstbehalt

- Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen Kohlendioxid (§ 9 Abs. 1 BECV)
- Reduzierung bei Unternehmen mit Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh



Reduzierung des Selbstbehaltes gemäß § 9 Abs. 6 BECV

Bei Unternehmen mit, die im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 Gigawattstunden hatten, reduziert sich der Selbstbehalt wie folgt:

Gesamtenergie- verbrauch (GEV) In GWh	Selbstbehalt in Tonnen CO ₂
GEV ≤ 9,2	50
9,2 < GEV ≤ 9,4	70
9,4 < GEV ≤ 9,6	90
9,6 < GEV ≤ 9,8	110
9,8 < GEV < 10,0	130
GEV ≥ 10	150

Brennstoffbenchmark



Emissionsfaktor

Anlage 1 EBEV*

Teil 4 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen						
Nummer	Brennstoff	Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor	
1	Benzin ohne E 85	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50	Dichte: 0,755 t/1000 l	43,5 GJ/t	0,0731 t CO ₂ /GJ	
2	Flugbenzin	2710 12 31	Dichte: 0,72 t/1000 l	44,3 GJ/t	0,070 t CO ₂ /GJ	
3	Gasöl					
	3a	Gasöl als Kraftstoff (Diesel)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ /GJ
	3b	Gasöl zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ /GJ
4	Heizöl					
	4a	Heizöl als Kraftstoff (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0799 t CO ₂ /GJ
	4b	Heizöl zu Heizzwecken(Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0799 t CO ₂ /GJ
5	Flüssiggas					
	5a	Flüssiggas als Kraftstoff	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t CO ₂ /GJ
	5b	Flüssiggas zu Heizzwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t CO ₂ /GJ
6	Erdgas	2711 11, 2711 21	3,2508 GJ/MWh	1 GJ/GJ	0,056 t CO ₂ /GJ	

*Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022



Beihilfefähige Brennstoffmenge (§ 9 Abs. 2 BECV)

Beispiel (Erdgas in MWh) aus dem Leitfaden der DEHSt*:

Gesamtmenge des vom Unternehmen eingesetzten Brennstoffs:	10.000 MWh
davon:	
In EU-ETS-Anlage eingesetzt (20 %)	- 2.000 MWh
Außerhalb des betrachteten Sektors oder Teilsektors eingesetzt (10 %)	- 1.000 MWh
In KWK eingesetzte Brennstoffmenge, die auf Strom entfällt (40 % der in KWK eingesetzten Menge ¹⁸⁾)	- 2.400 MWh
Brennstoffmenge, die auf erzeugte Wärme entfällt, die durch Dritte verwendet wird (50 % der produzierten Wärme ¹⁹⁾)	- 1.800 MWh
Summe der aufgrund der Nutzung beihilfefähigen Brennstoffmenge	2.800 MWh
davon:	
Anteil biogenen Ursprungs des vom Unternehmen eingesetzten Brennstoffs (10 %)	- 280 MWh
Anteil des Erdgases, der stofflich verwendet wurde (5 %)	- 140 MWh
Summe der zu berücksichtigenden „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge:	2.380 MWh

Für die Brennstoffarten, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 BEHG erfüllen, sind die Brennstoffmengen getrennt voneinander zu erfassen.

*Leitfaden zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum Besonderen Einstufungsverfahren nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (Stand: Dezember 2021)

Beispielberechnung zur Ermittlung der maßgeblichen Emissionsmenge im Abrechnungsjahr 2021

Fortführung Beispiel Folie 18 (Annahme: Unternehmen mit Kompensationsgrad von 95 %)



ermittelte beihilfefähige Brennstoffmenge laut Unternehmen: 2.380 MWh Erdgas

maßgebliche Emissionsmenge = 2.380 MWh x 3,2508 GJ/MWh x 0,056 t CO₂/GJ ./ 50 t CO₂ = **383,27 t CO₂**

Teil 4 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen

Nummer	Brennstoff	Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Benzin ohne E 85	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50	Dichte: 0,755 t/1000 l	43,5 GJ/t	0,0731 t CO ₂ /GJ
6	Erdgas	2711 11, 2711 21	3,2508 GJ/MWh	1 GJ/GJ	0,056 t CO ₂ /GJ

Anlage 1 EBEV



Gesamthilfebetrags = 383,27 t CO₂ x 25 €/t x 95 % = **EUR 9.102,66**

Kompensationsgrad ab Abrechnungsjahr 2023

Unternehmens-
bezogene
Emissionsintensität

=

$$\frac{\text{„beihilfefähige“ Brennstoffmenge [GJ] * Emissionsfaktor [kg CO}_2\text{/GJ]}}{\text{Bruttowertschöpfung [€]}}$$

Schwellenwert für die Emissionsintensität des Unternehmens:

1. Unternehmen mit Kompensationsgrad von 65 – 90 % lt. Anlage BECV: 10 % der Emissionsintensität des (Teil-)Sektors lt. Anlage BECV
2. Unternehmen mit Kompensationsgrad 95 % lt. Anlage BECV: 10 % der Emissionsintensität von 1,8 kg CO₂ je EUR BWS

→ Wenn Schwellenwert **überschritten**: Anwendung des Kompensationsgrads lt. Anlage BECV

→ Wenn Schwellenwert **unterschritten oder kein Nachweis** erfolgt: pauschaler Ansatz eines Kompensationsgrads von 60 %

Für Abrechnungsjahr 2021 und 2022 erfolgt pauschal der Ansatz des Kompensationsgrads laut der Anlage zur BECV ohne Prüfung und Nachweis der Überschreitung des Schwellenwertes

Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers

§ 13 Abs. 4 BECV:

„Der Antrag muss eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Vorliegen der tatsachenbezogenen Angaben im Beihilfeantrag mit Ausnahme der Angaben zu den §§ 10 und 11 enthalten; in der Bescheinigung ist darzulegen, dass die der Bescheinigung beigefügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist. Bei antragstellenden Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 Gigawattstunden hatten, muss die Bescheinigung nach Satz 1 nicht die Angaben zum Nachweis der Voraussetzung nach § 7 umfassen, wenn sich aus den Angaben des antragstellenden Unternehmens ergibt, dass der Wert der unternehmensbezogenen Emissionsintensität die Mindestschwelle nach § 7 Absatz 3 um mehr als 100 Prozent übersteigt.

Prüfungsgegenstand und mögliche Nachweise für den Wirtschaftsprüfer für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022

(Teil-)Sektorzuordnung

- Nachweis durch Bescheinigung des statistischen Landesamtes
- Nachweise für Vorliegen eines selbständigen Unternehmensteils insbesondere zur Unternehmenseigenschaft und zur Selbständigkeit

Berechnung der beihilfefähige Brennstoffmenge, der maßgeblichen Emissionsmenge und des Gesamthilfebetrages

- Rechnungen und Nachweise über die Bezugsmengen
- Verwendungsabsichtserklärung der Bezugsmengen (EU-ETS)
- Energiesteueranmeldungen und –bescheide sowie Energiesteuererstattungsanträge und Bescheide
- Nachweise über Produktionsmengen getrennt nach Sektoren
- Mess- und Schätzkonzept zur Abgrenzung der beihilfefähigen Brennstoffmengen

Weitere Angaben?

- Prüfung des Vorliegens eines Unternehmens in Schwierigkeiten (nur Hinweis durch WP?)

zusätzlicher Prüfungsgegenstand und Nachweise für den Wirtschaftsprüfer ab dem Abrechnungsjahr 2023

Berechnung der unternehmensbezogenen Emissionsintensität^{1) 2)}

- Berechnung und Nachweis zur Ermittlung der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge
- Berechnung und Nachweise zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Gegenleistungen der Unternehmen

- Ab dem Abrechnungsjahr 2023 anzuwenden, jedoch nicht durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen (§ 13 Abs. 4 BECV)

- 1) sofern Überschreiten des Schwellenwertes für die Emissionsintensität nachgewiesen werden soll
- 2) nicht nötig, wenn durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe der letzten 3 Kalenderjahre vor dem Abrechnungsjahr < 10 Gigawattstunden und unternehmensbezogenen Emissionsintensität > 100 % der Mindestschwelle nach § 7 Abs. 3 BECV

Herausforderungen bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge

- Abgrenzung Brennstoffmenge, die zur Herstellung von Produkten eingesetzt wurden (Umfang der Herstellung)
- Produktionslinie, auf der beihilfefähige und nicht beihilfefähige Produkte hergestellt werden
- Produktionshalle, in der sich auch Dritte befinden
- Schätz- und Aufteilungsmethoden
- Bagatellsachverhalte?

**möglicherweise Regelungen im Leitfaden, der im
1. Quartal erscheinen soll**

HÄRTEFALLREGELUNG

Antragsberechtigung

Gesetzlicher Anspruch auf Härtefallausgleich § 11 Abs. 1 BEHG

Voraussetzungen

- › Unzumutbare Härte für ein betroffenes Unternehmen und ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus Handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebs des betroffenen Unternehmens eintreten muss
- › Vorrang der Beihilfe nach § 11 Abs. 3 BEHG (Carbon Leakage) → Härtefallantrag unzulässig, falls Unternehmen einem (Teil-)Sektor nach Tabelle 1 oder 2 der BECV zuzuordnen ist
- › Keine Antragsberechtigung für „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Nachweis

Unzumutbare Härte

- wenn die **zusätzlichen Kosten weder vermieden** noch über die Produktpreise **weitergegeben** werden können **und** für das Unternehmen eine **erdrosselnde Wirkung** haben.

Zusatzkosten

=

Brennstoffmenge

×

Standardwerte Emission

×

maßgeblicher CO₂ Preis

- ggf. weitere Zusatzkosten, bei denen es sich nicht um Kosten aus dem Bezug von Brennstoffen handelt
- Kürzungen um finanzielle Entlastungen aus der Einführung des Brennstoffemissionshandels
- Unvermeidbarkeit:
 - z.B. durch effizienzsteigernde Maßnahmen oder Einsatz alternativer, emissionsärmerer Brennstoffe (soweit wirtschaftlich durchführbar)
 - Beurteilung wirtschaftlicher Durchführbarkeit anhand Kapitalwertermittlung
 - Gesonderter Nachweis für jedes Antragsjahr



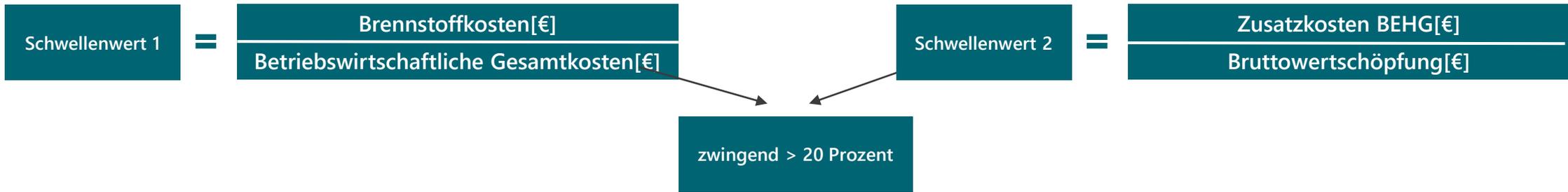
Regelung und
Anforderung
umfangreich,
Berechnung schwierig,
Beurteilungsspielräume

Nachweis

Schwellenwerte



- Von einer unzumutbaren Härte ist in der Regel nicht auszugehen, wenn:
 - **Brennstoffkosten** nicht mehr als **20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten** ausmachen **oder**
 - wenn der **Anteil der Zusatzkosten** durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels **an der Bruttowertschöpfung** nicht mehr als **20 Prozent** beträgt.



Nachweis

„Erdrosselnde
Wirkung“



- Unmöglichkeit unternehmerischer Betätigung
 - Nachweis über Jahresabschluss/Konzernabschluss der letzten vier Geschäftsjahre vor Antragsstellung und Ermittlung diverser Kerngrößen
 - Planung der Geschäftsentwicklung für die drei dem Antragsjahr folgenden Geschäftsjahre
- Hypothetische Berechnungen
 - Welche wirtschaftliche Gesamtsituation hätte ohne die Einführung des nationalen Emissionshandels bestanden?
 - Hypothetische (Plan-)Bilanz/GuV ohne unvermeidbare finanzielle Belastungen
 - Nachweis, dass eine fortgesetzte Möglichkeit der unternehmerischen Betätigung bestanden hätte
- Unvermeidbarkeit der Zusatzkosten
 - Vermeidbar z.B. durch effizienzsteigernde Maßnahmen oder Einsatz alternativer, emissionsärmerer Brennstoffe (sofern wirtschaftlich durchführbar → Kapitalwertermittlung)
 - Nachweis für jedes Antragsjahr

Problematik

Regelung und Anforderung umfangreich, Berechnung herausfordernd, Beurteilungsspielräume

Antragsverfahren

Antragsverfahren zur Härtefallregelung

- › Antragsstellung für 2-Jahres-Zeitraum bis 30. September 2022 (für 2021/2022) aber auch nur für zweites Jahr des Zweijahreszeitraumes möglich
- › Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers erforderlich
- › Umfassende Nachweiserfordernisse
- › Beihilferechtliche Genehmigung durch Europäische Kommission noch erforderlich
- › Noch keine Information zu Antragsformularen, Leitfäden oder ähnlichem
 - DEHST: „Wir stellen zu gegebener Zeit weitere Informationen zur Rechtsgrundlage und zur Antragstellung zur Verfügung. Bis dahin informiert Sie unser Newsletter in unregelmäßigen Abständen zu Themen und Neuerungen rund um den nationalen Emissionshandel.“

(Stand: 02.03.2022)

Empfehlung

In Anbetracht der noch unklaren Ausgestaltung, Berechnung, Höhe der Kompensation und dem damit verbundenen Aufwand, empfehlen wir eine erneute Überprüfung der Statistischen Einstufung vorzunehmen oder einen beihilfefähigen Selbständigen Unternehmensteil zu bilden um in das Antragsverfahren des Carbon Leakage zu kommen

IHRE FRAGEN

Ihre Ansprechpartner



Hartmut Pfeleiderer

Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Hartmut.Pfeleiderer@ebnerstolz.de
Tel. +49 341 24443-35
Mobil +49 173 7466691

Tätigkeitsschwerpunkte

- › Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen
- › Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB
- › Prüfung nach EEG und KWKG
- › Prüfung von Anträgen auf Strompreiskompensation

Branchenexpertise

- › Energieversorgung
- › Papier
- › Verkehrsunternehmen
- › Chemie
- › Verlage
- › Ver- und Entsorger



Florian Leyser

Senior Manager
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Florian.Leyser@ebnerstolz.de
Tel. +49 341 24443-24
Mobil +49 152 56887562

Tätigkeitsschwerpunkte

- › Prüfung und Beratung von Familienunternehmen mit internationaler Ausrichtung
- › Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS
- › Prüfung nach EEG und KWKG
- › Prüfung von Anträgen auf Strompreiskompensation

Branchenexpertise

- › Energieversorgung
- › Chemie
- › Lebensmittelindustrie
- › Papier
- › Verkehrsunternehmen
- › Elektrotechnikhersteller

Disclaimer

Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Unterlagen übernehmen wir keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen.

Dies gilt auch für ergänzende Informationen, die im Rahmen einer Informations- oder Fachveranstaltung gegeben werden.

Die Unterlagen sowie evtl. ergänzende Informationen sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen.

Hierfür stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Die Unterlagen sind nur für unsere Mandanten bestimmt.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Ebner Stolz bzw. zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege.

Rechtsstand: März 2022



WWW.EBNERSTOLZ.DE